Art. 13 BayEUG

Die Berufsfachschule

1Die Berufsfachschule ist eine Schule, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. 2Der Ausbildungsgang umfasst mindestens ein Schuljahr im Vollzeitunterricht. 3Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann zulassen, dass Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsberufe sowie für Musik, die für Schüler vorgesehen sind, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und langjährig berufstätig waren, in Teilzeitform geführt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. 4Mit dem Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führt, wird bei überdurchschnittlichen Leistungen und dem Nachweis befriedigender Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, der mittlere Schulabschluss verliehen.

BFSOHwKiSo

§ 2 Ausbildungsziele

(1) 1Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft und befähigt zur selbstständigen Ausführung der in Familien- und Betriebshaushalten vorkommenden Einzelarbeiten. 2Sie führt nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt zu einem staatlichen Berufsabschluss; bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Hauswirtschaftshelfer/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftshelferin“ verliehen. 3Nach Besuch der Schule kann nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauwirtschafter/Hauswirtschafterin abgelegt werden.

(2) 1Die Berufsfachschule für Kinderpflege vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter. 2Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ verliehen.

§ 4 Ausbildungsdauer

(1) 1An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft beträgt die Ausbildungsdauer

1. bis zum staatlichen Berufsabschluss zwei Jahre,
2. sofern die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter Hauswirtschafterin angestrebt wird,
    a) in der Wahlpflichtfächergruppe II drei Jahre,
    b) in der Wahlpflichtfächergruppe III zwei Jahre im Vollzeitunterricht. 2Das Überwechseln in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis ist möglich. 3Die Anrechnung der abgeleisteten schulischen Ausbildungszeiten erfolgt durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) An der Berufsfachschule für Kinderpflege und an der Berufsfachschule für Sozialpflege beträgt die Ausbildungsdauer zwei Jahre im Vollzeitunterricht.